

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juli 2018	Nr. 58
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 1

- Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach
Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 14. Juni 2018..... 666

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und
Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang
Vom 14. Juni 2018..... 669

Anlage 1**– Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang****Vom 14. Juni 2018**

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S 1080) als Anlage 1 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. 39, S. 354) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 29
Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach Germanistik den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Germanistik fällt in die Zuständigkeit des Bachelor-Master-Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät.

§ 30
Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das erweiterte Bachelor-Hauptfach 107 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

§ 31
Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen: Klausuren, Hausarbeiten, Arbeitspapiere, Analyseaufgaben, Projektdokumentationen, Rezensionen, Arbeitsmaterialien zur Seminargestaltung, Portfolios, Protokolle und Praktikumsberichte. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die Leistungen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Gruppen- oder Einzelprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können durch den Prüfungsausschuss andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit von den Kandidatinnen und Kandidaten eingehalten werden kann.

§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu folgenden Prüfungen sind außer den in § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung genannten Nachweisen beizufügen:

Modul	Modultitel	Zulassungsvoraussetzungen
DE1	Aufbaumodul: Literatur und Kultur	für die Zulassung zum Proseminar erfolgreicher Abschluss des GK 1 oder erfolgreicher Abschluss des GK 2 innerhalb von Modul A
E1	Spezialisiertes Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss des GK 1 oder erfolgreicher Abschluss des GK 2 innerhalb von Modul A
E2	Spezialisiertes Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss des GK 1 oder erfolgreicher Abschluss des GK 2 innerhalb von Modul A
G3	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	erfolgreicher Abschluss von Modul C
G4	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	erfolgreicher Abschluss von Modul C
H6	Vertiefungsmodul: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
J1	Literatur des Mittelalters	erfolgreicher Abschluss von Modul B2 oder B1
J2	Deutsche Sprachgeschichte	erfolgreicher Abschluss von Modul B1 oder B2
L1	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 1	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
L2	Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 2	erfolgreicher Abschluss eines PS im Modul DE1
M5	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Struktur	erfolgreicher Abschluss von Modul C
M6	Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Bedeutung	erfolgreicher Abschluss von Modul C
PA	Projektorientiertes Arbeiten	erfolgreicher Abschluss von Modul C

Die Zulassungsvoraussetzungen sind vor dem Ablegen der Prüfungsleistung der in obiger Tabelle genannten Module zu erfüllen, da die Veranstaltungen dieser Module auf den in den grundständigen Modulen A, B1, B2, C und DE1 vermittelten Inhalten aufbauen.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 22 Absatz 2 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Module A, B1, B2, C, DE1, F, J1 und J2 sowie eines der Module aus dem Wahlpflichtbereich auf Proseminarlevel (im Einzelnen: E1, E2, B5, F6, F7).


§ 34
Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit im Hauptfach Germanistik des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs beträgt 2 Monate (10 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 35
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. Juni 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 14. Juni 2018

Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität des Saarlandes für Bachelor-, Master- und Aufbaustudiengänge sowie Zertifikate vom 8. Juni 2017 (Dienstbl. Nr. 39, S. 354) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für das Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

1. Der Titel der Studienordnung wird um das erweiterte Hauptfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang ergänzt und lautet nun wie folgt:

„Studienordnung für das erweiterte Hauptfach, Hauptfach und Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das erweiterte Hauptfach/Hauptfach/Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang eröffnet den Zugang für weitergehende wissenschaftliche Qualifizierungen.“

3. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Es umfasst im erweiterten Haupt-, im Haupt und im Nebenfach Veranstaltungen aus den Teilgebieten des Fachs: Neuere Deutsche Literaturwissenschaft, Neuere Deutsche Sprachwissenschaft und Ältere Deutsche Philologie.“

4. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Studierenden des erweiterten Hauptfaches/ des Hauptfaches Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang wird nachdrücklich empfohlen, im Verlauf des Studiums ein berufsbezogenes Praktikum von mindestens 150, höchstens 240 Stunden (einschl. Praktikumsbericht; 20 Stunden) zu absolvieren.“

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Studierende des erweiterten Hauptfachs/Hauptfachs/Nebenfach Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang besteht die Möglichkeit, ein Auslandsstudium zu absolvieren.“

6. In § 6 wird folgender § 6.1 eingefügt:

„§ 6.1
im erweiterten Hauptfach Germanistik

Im Rahmen des Studiums des erweiterten Hauptfachs Germanistik im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 117 CP (inklusive 10 CP Bachelor-Arbeit) erbracht werden:

Bachelor erweitertes Hauptfach Germanistik (117 CP inklusive Bachelor-Arbeit)

Pflichtbereich im Bachelor erweitertes Hauptfach Germanistik:

Die folgenden Module sind im Pflichtbereich des Bachelor erweitertes Hauptfach Germanistik zu belegen:

Pflichtmodule	Regelstud.-sem. *	Modulelemente	V-Typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
A: Einführung in die neuere deutsche Literaturwissenschaft	2	Grundkurs 1	GK	2	3	WS	Klausur (b)
		Grundkurs 2 Textanalyse	GK	2	4	SS	Klausur (b)
B1: Einführung in die Geschichte der deutschen Sprache	2	VL Historische Sprachwissenschaft	VL	2	7	WS	Modulklausur (b)
		PS Geschichte der deutschen Sprache	PS	2		SS	
B2: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	4	PS Lektüre mittelhochdeutscher Texte	PS	2	7	WS	mündl. Prüfung (b) und Klausur (b)
		VL Literatur des Mittelalters	VL	2		SS	
C: Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	2	VL Einführung in die neuere deutsche Sprachwissenschaft	VL	2	9	WS	Modulklausur (b)
		Grundkurs 1	GK	2		WS	
		Grundkurs 2	GK	2		SS	
DE1: Aufbaumodul: Literatur und Kultur	4	VL Literatur	VL	2	6	SS	Hausarbeit (b)
		PS Literatur und Kultur nach 1800	PS	2		SS	
		PS Literatur und Kultur 1500-1800	PS	2		4	SS
F1: Aufbaumodul Sprachwissenschaft	3	PS Sprache und Struktur	PS	2	4	SS	Hausarbeit oder anderer schriftl. Leistungsnachweis (b)**
		PS Sprache und Bedeutung	PS	2	4	WS	Hausarbeit oder anderer schriftl. Leistungsnachweis (b)**
PA: Projektorientiertes Arbeiten	4	PS Projektorientiertes Arbeiten	PS	2	5	SS WS	Projektdokumentation (schriftl. o. mündl.)*** (u)
J 1: Literatur des Mittelalters	5	HS Literatur des Mittelalters	HS	2	7	SS WS	Hausarbeit (b)
J 2: Deutsche Sprachgeschichte	4	HS Sprachgeschichte	HS	2	7	SS WS	Hausarbeit (b)
H6: Theorien der Literaturwissenschaft und ihre Anwendung in der Textanalyse	6	HS Literatur 1500-1800	HS	2	5/7	SS WS	Hausarbeit (b) oder mündl. Prüfung (b)****
		VL Theorien der Literaturwissenschaft	VL	2	2	WS	Klausur (b)
		HS Literatur nach 1800	HS	2	7/5	SS WS	Hausarbeit (b) oder mündl. Prüfung (b)****
Abschlussarbeit	6	Bachelor-Arbeit			10	SS	Arbeit (b)

- * Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.
- ** In einem der beiden Proseminare ist eine Hausarbeit als Prüfung anzufertigen. Die Form des schriftlichen Leistungsnachweises legt der / die Seminarleiter/in fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- *** Die Form des schriftlichen bzw. mündlichen Leistungsnachweises legt der / die Seminarleiter/in fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.
- **** Eines der beiden HS ist mit einer mündlichen Prüfung abzuschließen (5 CP), das andere mit einer Hausarbeit (7 CP).

Wahlpflichtbereich im Bachelor erweitertes Hauptfach Germanistik:

Zur Vertiefung der Grundkenntnisse in einem selbstgewählten Spezialgebiet ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Neuere deutsche Literaturwissenschaft bzw. Ältere deutsche Philologie bzw. Neuere deutsche Sprachwissenschaft zu wählen:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente	V-Typ	SWS	CP	Tur-nus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
E1: spezialisiertes Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1	3	PS Literatur und Kultur 1500-1800	PS	2	4	SS WS	Hausarbeit (b)
E2: spezialisiertes Aufbaumodul Literaturwissenschaft 2	3	PS Literatur und Kultur nach 1800	PS	2	4	SS WS	Hausarbeit (b)
B5: spezialisiertes Aufbaumodul Mediävistik 1	3	PS Lektüre mittelhochdeutscher Texte	PS	2	4	SS WS	Klausur (b)
F6: spezialisiertes Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1	3	PS Sprache und Struktur	PS	2	4	SS WS	Klausur oder Hausarbeit** (b)
F7: spezialisiertes Aufbaumodul Sprachwissenschaft 2	3	PS Sprache und Bedeutung	PS	2	4	SS WS	Klausur oder Hausarbeit** (b)
** Welcher der genannten Leistungsnachweise zu erbringen ist, legt der/die Seminarleiter/in fest.							

- * Gibt als Orientierungshilfe das Semester an, in dem das Gesamtmodul abgeschlossen sein sollte, um als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert zu gelten.

Für die Module E1 und E2 dürfen keine Veranstaltungen gewählt werden, die thematisch (nach Ausweis des Veranstaltungstitels) identisch mit den in Modul DE1 belegten Veranstaltungen sind. Gleichmaßen darf für das Modul B5 keine Veranstaltung gewählt werden, die thematisch (nach Ausweis des Veranstaltungstitels) identisch mit den in Modul B1 und B2 belegten Veranstaltungen ist. Ebenso dürfen für die Module F6 und F7 keine Veranstaltungen gewählt werden, die thematisch (nach Ausweis des Veranstaltungstitels) identisch mit den in Modul F1 belegten Veranstaltungen sind.

Eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule aus der Neueren deutschen Sprachwissenschaft [G3, G4] ist zu wählen:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente	V-Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
G3: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 3	5	Sprache und Struktur	VL	2	3	SS	Klausur (u)
		HS Sprache und Struktur	HS	2	6	SS WS	Klausur oder Hausarbeit** (b)
G4: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft 4	5	Sprache und Bedeutung	VL	2	3	WS	Klausur (u)
		HS Sprache und Bedeutung	HS	2	6	WS SS	Klausur oder Hausarbeit** (b)

** Welcher der genannten Leistungsnachweise zu erbringen ist, legt der/die Seminarleiter/in fest.

Zusätzlich ist eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule aus der Neueren deutschen Sprachwissenschaft [M5, M6] zu wählen, wobei zu beachten ist, dass die gewählte Veranstaltung nicht thematisch (nach Ausweis des Veranstaltungstitels) identisch sein darf mit einer der in G3 oder G4 gewählten Veranstaltungen:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente	V-Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
M5: Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Struktur	6	HS Sprache und Struktur	HS	2	6	SS WS	Klausur oder Hausarbeit** (b)
M6: Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft: Bedeutung	6	HS Sprache und Bedeutung	HS	2	6	SS WS	Klausur oder Hausarbeit** (b)

** Welcher der genannten Leistungsnachweise zu erbringen ist, legt der/die Seminarleiter/in fest.

Eines der folgenden zwei Wahlpflichtmodule aus der Neueren deutschen Literaturwissenschaft [L1, L2] ist zu wählen, wobei zu beachten ist, dass die gewählte Veranstaltung nicht thematisch (nach Ausweis des Veranstaltungstitels) identisch sein darf mit einer der in H6 gewählten Veranstaltungen:

Wahlpflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente	V-Typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsleistung benotet (b)/ unbenotet (u)
L 1: Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 1	4	HS Literatur 1500-1800	HS	2	7	SS WS	Hausarbeit (b)
L 2: Spezialisierungsmodul Literaturwissenschaft 2	4	HS Literatur nach 1800	HS	2	7	SS WS	Hausarbeit (b)

”

6. Der bisherige § 6.1 wird § 6.2.

7. Der bisherige § 6.2 wird § 6.3.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. Juni 2018



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt